



G E M E I N D E W Ü R E N L O S

**Einladung zur
Einwohnergemeindeversammlung**

**Dienstag, 15. Juni 2004
20.00 Uhr
Mehrzweckhalle**

Sehr geehrte Mitbürgerinnen und Mitbürger

Wir freuen uns, Sie zur "Sommer-Gmeind" 2004 einladen zu dürfen. Für Ihre Teilnahme und das Interesse am Gemeindegeschehen danken wir Ihnen im Voraus.

Traktandenliste

1. Protokoll der Einwohnergemeindeversammlung vom 11. Dezember 2003
2. Rechenschaftsbericht 2003
3. Rechnung 2003
4. Kreditabrechnungen
 - 4.1 Kauf einer Teilparzelle auf der "Vogtwiese" (heute "Zentrumswiese")
 - 4.2 Kauf der Parzelle Nr. 1630 (für Sportplatz "Ländli")
 - 4.3 Sanierung Liegenschaft Taunerwiesenweg 7
 - 4.4 Kreditabrechnung Neubau Doppelkindergarten "Feld"
5. Finanzierung Textiles Werken in der 2. Klasse
6. Rückstellung für Fehlbetrag bei der Aargauischen Pensionskasse; Errichtung eines Fonds
7. Einbürgerungen
8. Fussgängerstreifen Landstrasse; Verpflichtungskredit
9. Erschliessung "Bickacher", Verursacherknoten; Verpflichtungskredit
10. Gehweg und Radstreifen entlang Landstrasse, Abschnitt Kreisel "Ländli" bis Knoten "Bickacher; Verpflichtungskredit
11. Sanierung Entwässerung Industriestrasse; Verpflichtungskredit
12. Verschiedenes

Würenlos, 10. Mai 2004

GEMEINDERAT WÜRENLOS

Hinweise

- Die Akten zu den traktandierten Sachgeschäften der Einwohnergemeindeversammlung liegen in der Zeit vom 2. Juni - 15. Juni 2004 während der ordentlichen Bürostunden in der Gemeindekanzlei zur Einsichtnahme auf.
- Falls Sie detaillierte Auskünfte zum Rechnungsabschluss 2003 wünschen, wenden Sie sich bitte **vor** der Gemeindeversammlung an ein Mitglied des Gemeinderates oder an die Finanzverwaltung. Sie tragen damit zur speditiven Abwicklung der Geschäfte bei.
- Bitte an alle Diskussionsteilnehmer: Benützen Sie **unbedingt** das Mikrofon und nennen Sie zu Beginn der Wortmeldung Ihren Vornamen und Namen. Nur so werden Sie von allen Versammlungsteilnehmern richtig verstanden und Sie erleichtern damit die präzise Protokollführung. Im Interesse eines speditiven Versammlungsablaufs soll die Redezeit auf das notwendige Mass beschränkt werden. Besten Dank für das Verständnis und Ihre Mithilfe.

Traktandenbericht

1. Protokoll der Einwohnergemeindeversammlung vom 11. Dezember 2003

Der Gemeinderat hat das Protokoll der Versammlung vom 11. Dezember 2003 eingesehen und als in Ordnung befunden. Das Protokoll lag mit den übrigen Versammlungsakten während der Auflagefrist in der Gemeindeganzlei auf. Es kann jederzeit auch im Internet unter www.wuerenlos.ch abgerufen werden.

Die Prüfung des Protokolls obliegt gemäss Gemeindeordnung der Finanzkommission. Die Finanzkommission hat das Protokoll geprüft und bestätigt, dass dieses dem Verlauf der Versammlung entspricht.

Antrag:

Das Protokoll der Einwohnergemeindeversammlung vom 11. Dezember 2003 sei zu genehmigen.

2. Rechenschaftsbericht 2003

Gemäss § 37 lit. c Gemeindegesetz ist der Gemeinderat verpflichtet, über die Tätigkeit von Behörden und Verwaltung alljährlich schriftlich oder mündlich Rechenschaft abzulegen.

Der Rechenschaftsbericht ist in der separaten Broschüre "Rechenschaftsbericht und Rechnungen 2003" abgedruckt. Er berichtet ausführlich über die Tätigkeiten im vergangenen Jahr und enthält eine Fülle von interessanten Daten und Informationen über die Gemeinde. Für allfällige Fragen stehen die Gemeinderäte oder die Abteilungsleiter der Gemeindeverwaltung gerne zur Verfügung.

Antrag:

Der Rechenschaftsbericht 2003 sei zu genehmigen.

3. Rechnung 2003

Der Gemeinderat hat von den Ergebnissen 2003 der laufenden Rechnung, der Investitionsrechnung, der Bestandesrechnung sowie von den Ergebnissen der Rechnungen der Eigenwirtschaftsbetriebe Kenntnis genommen. Die Finanzkommission hat die Rechnung geprüft und als in Ordnung befunden. Die BDO Visura Treuhandgesellschaft AG hat die Rechnung ebenfalls geprüft und dem Gemeinderat und der Finanzkommission ihren Bericht dazu abgegeben.

Die Genehmigung der Verwaltungsrechnung obliegt der Einwohnergemeindeversammlung. Es wird auf die Erläuterungen und auf die Zusammenstellungen in der separaten Broschüre "Rechenschaftsbericht und Rechnungen 2003" sowie auf die mündlichen Erklärungen an der Versammlung verwiesen.

Antrag:

Die Rechnung 2003 sei zu genehmigen.

4. Kreditabrechnungen

Der Gemeinderat hat von den Ergebnissen der nachfolgenden Kreditabrechnungen Kenntnis genommen. Die Finanzkommission hat diese Abrechnungen geprüft. Für die Genehmigung der Abrechnungen ist die Einwohnergemeindeversammlung zuständig.

4.1 Kauf einer Teilparzelle auf der "Vogtwiese" (heute "Zentrumswiese")

Verpflichtungskredit gemäss Beschluss	
Einwohnergemeindeversammlung 26.10.2000	Fr. 1'548'330.00
Bruttoanlagekosten in den Jahren 2000 - 2001	<u>Fr. 1'549'060.00</u>
Kreditüberschreitung	Fr. 730.00
	=====

Begründung:

Die gekaufte Fläche war um 1 m² grösser (2'122 m² statt 2'121 m²). Der m²-Preis betrug Fr. 730.00.

Antrag:

Die Kreditabrechnung sei zu genehmigen.

4.2 Kauf der Parzelle Nr. 1630 (für Sportplatz "Ländli")

Verpflichtungskredit gemäss Beschluss	
Einwohnergemeindeversammlung 15.06.2001	Fr. 2'546'100.00
Bruttoanlagekosten in den Jahren 2002	<u>Fr. 2'555'880.60</u>
Kreditüberschreitung	Fr. 9'780.60
	=====

Begründung:

Grundbuch- und Notariatskosten

Antrag:

Die Kreditabrechnung sei zu genehmigen.

4.3 Sanierung Liegenschaft Taunerwiesenweg 7

Verpflichtungskredit gemäss Beschluss

Einwohnergemeindeversammlung 12.12.2000

Fr. 130'600.00

Bruttoanlagekosten in den Jahren 2001 - 2002

Fr. 181'320.15

Kreditüberschreitung

Fr. 50'720.15

=====

Begründung:

Der Kredit war für verschiedene Umbauarbeiten vorgesehen, u. a. für den Ersatz der Sanitäranlagen im Dachgeschoss.

Leider stellte sich während der Umbauarbeiten heraus, dass im Bereich Küche / Bad weite Teile der Tragbalken und der Holzwände durch Wassereintritt verfault waren. Somit mussten Deckenbalken und Wände abgebrochen und ersetzt werden. Dies hatte zur Folge, dass auch die Sanitär- und Heizungsinstallationen sowie Wand- und Bodenbeläge ersetzt und Schreinerarbeiten angepasst werden mussten. Gleichzeitig wurde aber, aufgrund der Abbrucharbeiten, die Raumeinteilung in diesem Bereich neu gestaltet und optimiert.

Antrag:

Die Kreditabrechnung sei zu genehmigen.

4.4 Kreditabrechnung Neubau Doppelkindergarten "Feld"

Projektierungskredit gemäss Beschluss
Einwohnergemeindeversammlung vom 12.12.2000 Fr. 50'000.00

Verpflichtungskredite gemäss Beschluss
Einwohnergemeindeversammlung vom 15.06.2001 Fr. 1'340'000.00
Einwohnergemeindeversammlung vom 12.12.2002 Fr. 110'000.00

Total bewilligte Kredite Fr. 1'500'000.00

Bruttoanlagekosten in den Jahren 2000 - 2003 Fr. 1'584'663.15

Kreditüberschreitung (brutto) Fr. 84'663.15
=====

Kostenbeiträge:
Staat Aargau, Subvention (mutmasslich) Fr. 45'450.00

Nettoinvestition
Nettoaufwand (mutmasslich) Fr. 1'539'213.15
=====

Begründung:

- Aussentüren in Metall statt Holz
- Einbau von zwei zusätzlichen Oblichtern
- Nachrüstung eines zusätzlichen Gruppenraumes
- Mehrkosten von Fr. 30'000.00 für Variante mit Walmdach, gemäss Beschluss der Einwohnergemeindeversammlung vom 15.06.2001

Antrag:

Die Kreditabrechnung sei zu genehmigen.

5. Finanzierung Textiles Werken in der 2. Klasse

Der Grosse Rat hat aus Spargründen beschlossen, die Stunden für Textiles Werken für die Schüler der 2. Klasse ab Schuljahr 2005/06 zu streichen. Dies geschieht ausgerechnet in einem Fach, in dem das ausgewogene Zusammenspiel von Kopf, Herz und Hand besonders gefördert wird, sind doch die handwerklichen Fächer für die Entwicklung des Kindes von grosser Wichtigkeit. Die Hand-Arbeit unterstützt erwiesenermassen auch die Kopf-Arbeit. Von den Kindern wird das Fach "Textiles Werken" als Ergänzung zum eher kopflastigen Unterricht sehr geschätzt.

Gerade in diesem Alter besuchen die Schülerinnen und Schüler diese Lektionen mit grosser Motivation und Begeisterung und präsentieren ihre Werke und Arbeiten jeweils mit Freude und Stolz an den Ausstellungstagen.

Dass diese Sparmassnahme ausgerechnet die Schuljugend trifft, macht aus Sicht der Behörden keinen Sinn. Es würde Jahre dauern, bis die nachteiligen Folgen dieses Entscheides in voller Tragweite erkennbar wären und danach Jahrzehnte, bis der eingeschlagene Weg wieder korrigiert werden könnte.

Antrag:

Die Finanzierung der Lektionen für Textiles Werken in der 2. Klasse sei ab Schuljahr 2005/06 durch die Gemeinde zu übernehmen, wobei es sich bei 8 bis 12 Wochenstunden um einen Betrag von ca. Fr. 25'000.00 pro Jahr handelt.

6. Rückstellung für Fehlbetrag bei der Aargauischen Pensionskasse; Errichtung eines Fonds

Das Personal der Einwohnergemeinde Würenlos ist bei der "Aargauischen Pensionskasse" versichert. Die Pensionskasse weist einen Deckungsfehlbetrag aus. Für die Gemeinde Würenlos beträgt die Unterdeckung zurzeit ca. Fr. 2'000'000.00.

Es ist damit zu rechnen, dass der Kanton und die angeschlossenen Gemeinden als Arbeitgeber den Fehlbetrag einmal finanzieren müssen. Um finanziellen Überraschungen vorzubeugen, hat die Einwohnergemeindeversammlung vom 11. Dezember 2003 mit der Genehmigung des Voranschlags 2004 zu Lasten der laufenden Rechnung Rückstellungen von Fr. 100'000.00 beschlossen. Diese Rückstellungen müssen gemäss kantonalen finanzrechtlichen Vorschriften noch separat von der Einwohnergemeindeversammlung genehmigt werden, da es sich dabei um die Errichtung eines Fonds handelt.

Die Rückstellungen erfolgen zweckgebunden für die allfällige Finanzierung des Deckungsfehlbetrages. Die Auslösung einer allenfalls notwendigen Zahlung zu Lasten dieses Fonds erfordert danzumal einen erneuten Gemeindeversammlungsbeschluss.

Antrag:

Für die Finanzierung der Pensionskassen-Unterdeckung sei die Errichtung eines zweckgebundenen Fonds "Rückstellung für Pensionskassen-Unterdeckung" zu bewilligen.

7. Einbürgerungen

Um das Bürgerrecht der Einwohnergemeinde Würenlos bewerben sich:

aus Datenschutzgründen gelöscht

Antrag:

Es sei

-
-
-
-

das Bürgerrecht der Einwohnergemeinde Würenlos zu einer Einbürgerungsabgabe von Fr. 8'970.00 zuzusichern:

Hinweis

Gemäss den Urteilen des Bundesgerichts vom 9. Juli 2003 und laut Schreiben des Departements des Innern des Kantons Aargau vom 15. August 2003 ist das Referendum gegen Beschlüsse der Einwohnergemeindeversammlung auf Zuzusicherung des Gemeindebürgerrechts ausgeschlossen.

8. Fussgängerstreifen Landstrasse; Verpflichtungskredit

Mit der Eröffnung des Coop-Centers ersuchte die Bauherrschaft damals beim Baudepartement des Kantons Aargau um die Bewilligung für die Markierung eines Fussgängerstreifens über die Landstrasse im Bereich des Neubaus. Die erforderliche Bewilligung wurde aus verschiedenen Gründen jedoch nicht erteilt.

Auf Veranlassung des Gemeinderates wurde nach Lösungen gesucht. Nach einem Variantenstudium fiel der Entscheid aus verkehrs- und sicherheitstechnischen Aspekten auf das vorliegende Projekt. Es wurde vom Ingenieurbüro Scheidegger + Partner AG, Baden, zusammen mit dem Unterhaltskreis II des Baudepartements und im Einvernehmen mit der Sektion Verkehrstechnik des Baudepartements ausgearbeitet.

Projekt und Ausführung

Für die Fussgängerverbindung Juchstrasse - Coop wird beim Coop ein neuer Fussgängerstreifen markiert. Die benötigte Sichtzone für den Warteraum auf dem östlichen Trottoir (Seite Coop) des neuen Fussgängerstreifens ist wegen der bestehenden Bushaltestelle bei der Post nicht gewährleistet. Deshalb muss die Anlegekante (Randstein) nach hinten verlegt werden. Sie liegt neu in der Gehwegparzelle der Gemeinde. Damit die nötige Sicht gewährleistet ist, wird zwischen der Landstrasse und der Busbucht eine Insel (Länge 5,00 m, Breite 1,00 m) eingebaut. Die Breite der Busbucht beträgt 2,75 m. Ein Teil der vor kurzem neu erstellten Fussgängerzone muss deshalb abgebrochen werden. Die Durchgangsbreite für die Fussgänger ist jedoch gewährt. Die Bäume, die Bänke und das Buswartehäuschen müssen nicht versetzt werden.

Auch beim Fussgängerstreifen im Bereich Gasthof "Rössli" müssen wegen der neuen Anordnung der Bushaltestelle "Post" und der schlechten Sicht auf den Warteraum beim "Blumengässli", aus sicherheitstechnischen Überlegungen bauliche Massnahmen getroffen werden. Der Streifen wird um ca. 3,50 m Richtung Kreisel "Ländli" verschoben und der Strassenrand Seite "Blumengässli" wird strassenwärts verlegt. Dadurch wird ein sicherer Warteraum für die Fussgänger geschaffen und die Sichtverhältnisse für Fahrzeuge und Fussgänger verbessert. Die Blechinsel in der Strassenmitte wird entfernt. Im Bereich des Fussgängerübergangs wird beidseitig der Gehwegrand abgesenkt.

Der Belag der Bushaltestelle beim Restaurant-Café "am Bach" ist in schlechtem Zustand und wird deshalb erneuert. Beide Bushaltestellen werden neu in Beton ausgeführt. Aufgrund der hohen Belastungen beim Abbremsen und Anfahren der Busse hat sich herausgestellt, dass Haltestellen mit Betonplatten schon auf kurze Sicht die kostengünstigste Ausführungsvariante sind.

Kosten

Die Kosten basieren auf dem Preisniveau August 2003. Der Aufwand, inkl. Kosten für Vermessung, Vermarkung sowie für Projekt und Bauleitung, beträgt gemäss Kostenvoranschlag Fr. 243'000.00. Es handelt sich um ein Bauvorhaben an einer Kantonsstrasse im Innerortsbereich. Die Baupflicht liegt gemäss den gesetzlichen Bestimmungen beim Kanton. Die Gemeinde hat im Rahmen des Kantonsstrassendekrets einen Beitrag von 60 % zu leisten.

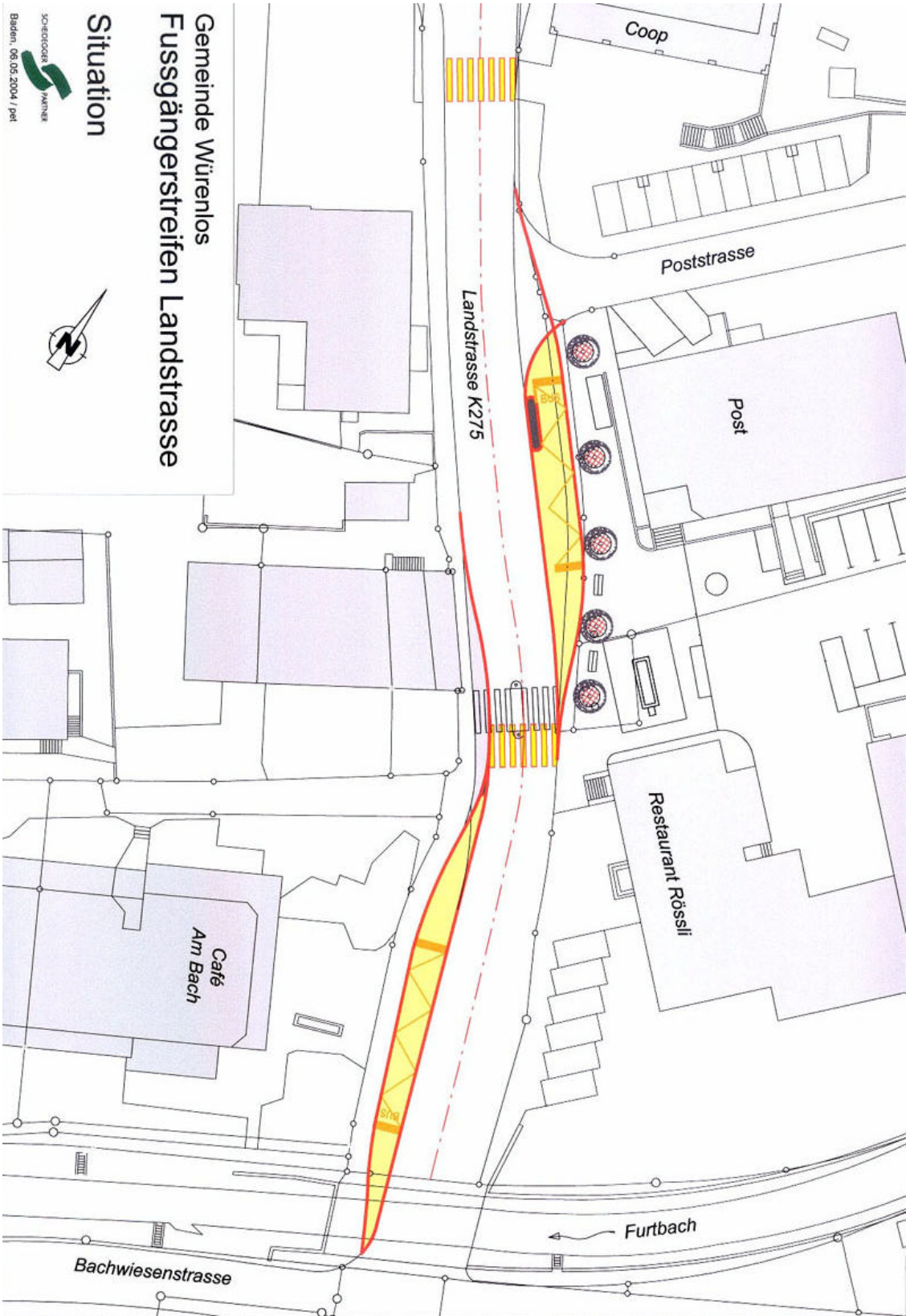
Es ergibt sich folgende Kostenteilung:

Anteil Kanton	40 %	Fr. 97'200.00
Anteil Gemeinde	60 %	<u>Fr. 145'800.00</u>
Gesamtkosten		Fr. 243'000.00 =====

Das Anpassen allfälliger Werkleitungen (Wasser, Abwasser, Elektrisch, Telefon usw.) geht aufgrund der Reversbestimmungen des Baugesetzes zu Lasten der Werkeigentümer bzw. der Gemeinde. Dazu gehört auch das Zurückversetzen von Hydranten und das Heben von Schieberkappen und Schachtabdeckungen nach dem Belagseinbau. Die Strassenbeleuchtung bzw. deren Veränderungen gehen ebenfalls zu Lasten der Gemeinde.

Antrag:

Es sei für das Projekt Fussgängerstreifen Landstrasse ein Verpflichtungskredit von brutto Fr. 243'000.00 zu genehmigen.



Gemeinde Würenlos
Fussgängerstreifen Landstrasse

Situation

SCHIEDIGER & PARTNER
Baden, 06.05.2004 / pet

9. Erschliessung "Bickacher", Verursacherknoten; Verpflichtungskredit

Das Baugebiet "Bickacher" soll erschlossen werden. Im November 2002 wurde von den Grundeigentümern das Sondernutzungsplan- und Landumlegungsverfahren eingeleitet. Die verkehrstechnische Anbindung an das übergeordnete Strassennetz, d. h. an die Kantonsstrasse K275 (Landstrasse), erfolgt über den neu zu erstellenden Knoten "Bickacher". Der Knoten ist die Voraussetzung für die rückwärtige Baulanderschliessung.

Gleichzeitig mit dem Knoten werden weitere Anlageteile realisiert. Nebst der Anordnung von Radstreifen wird der bestehende Fussgängerübergang zwischen dem "Buechzelgli" und dem "Ländli" verbessert und sicherer gestaltet (siehe Traktandum 10).

Projekt und Ausführung

Das Projekt sieht den Bau des Knotens "Bickacher" mit Linksabbiegespur für den Anschluss des Baugebiets "Bickacher" vor. Der Ausbau der Erschliessungsstrasse ist nicht Bestandteil dieses Projekts.

Die Fahrbahn der Landstrasse wird im Bereich des Neuanschlusses so aufgeweitet, dass eine separate Linksabbiegespur markiert werden kann. Die Strassenverbreiterung erfolgt auf der Nordseite. Die Ausbaulänge beträgt 90,00 m. Die durchgehenden Fahrspuren sind 3,00 m breit mit zusätzlichem Radstreifen von je 1,25 m Breite, die Linksabbiegespur ist maximal 2,75 m breit. Die Gehwegbreite beträgt 2,00 m. Zur optischen Einengung des Strassenraums und zur besseren Verkehrsführung wird auf der Fahrbahn der Landstrasse eine Mittelinsel eingebaut. Die bestehende Fahrbahn wird im Knotenbereich mit einem neuen Deckbelag versehen. Die Innerorts-/Ausserortsgrenze wird um 62,00 m in Richtung Oetwil an der Limmat verschoben.

Kosten

Die Baukosten, inkl. Landerwerb, Vermessung und Vermarktung, basieren gemäss Kostenvoranschlag auf den Preisen von Februar 2004 und sind mit insgesamt Fr. 630'000.00 veranschlagt.

Die Gesamtkosten setzen sich wie folgt zusammen:

Verursacherknoten	Fr. 480'000.00
Kanalisation	Fr. 50'000.00
Sanierung Deckbelag	Fr. 30'000.00
Gehweg	Fr. 70'000.00
EW-Rohrblock	Fr. 40'000.00
Gesamtkosten	Fr. 670'000.00
	=====

Kostentragung

Da es sich um ein Bauvorhaben an einer Kantonstrasse handelt, liegt die Baupflicht gemäss den gesetzlichen Bestimmungen beim Kanton.

Gemäss § 90 des Baugesetzes gehen die Kosten für die Erschliessung bzw. deren Anschluss an die Kantonsstrasse K275 vollumfänglich zu Lasten des Verursachers. Die Einwohnergemeinde Würenlos bzw. die Grundeigentümer der Landumlegung "Bickacher" als Bauherrschaft haben somit die Kosten für den Ausbau des Knotens "Bickacher" zu übernehmen. Gemäss Strassenreglement zahlt die Gemeinde an Groberschliessungen 60 %, die Grundeigentümer werden mit 40 % belastet. Der Kanton hat an diese Aufwendungen keine Beiträge zu leisten.

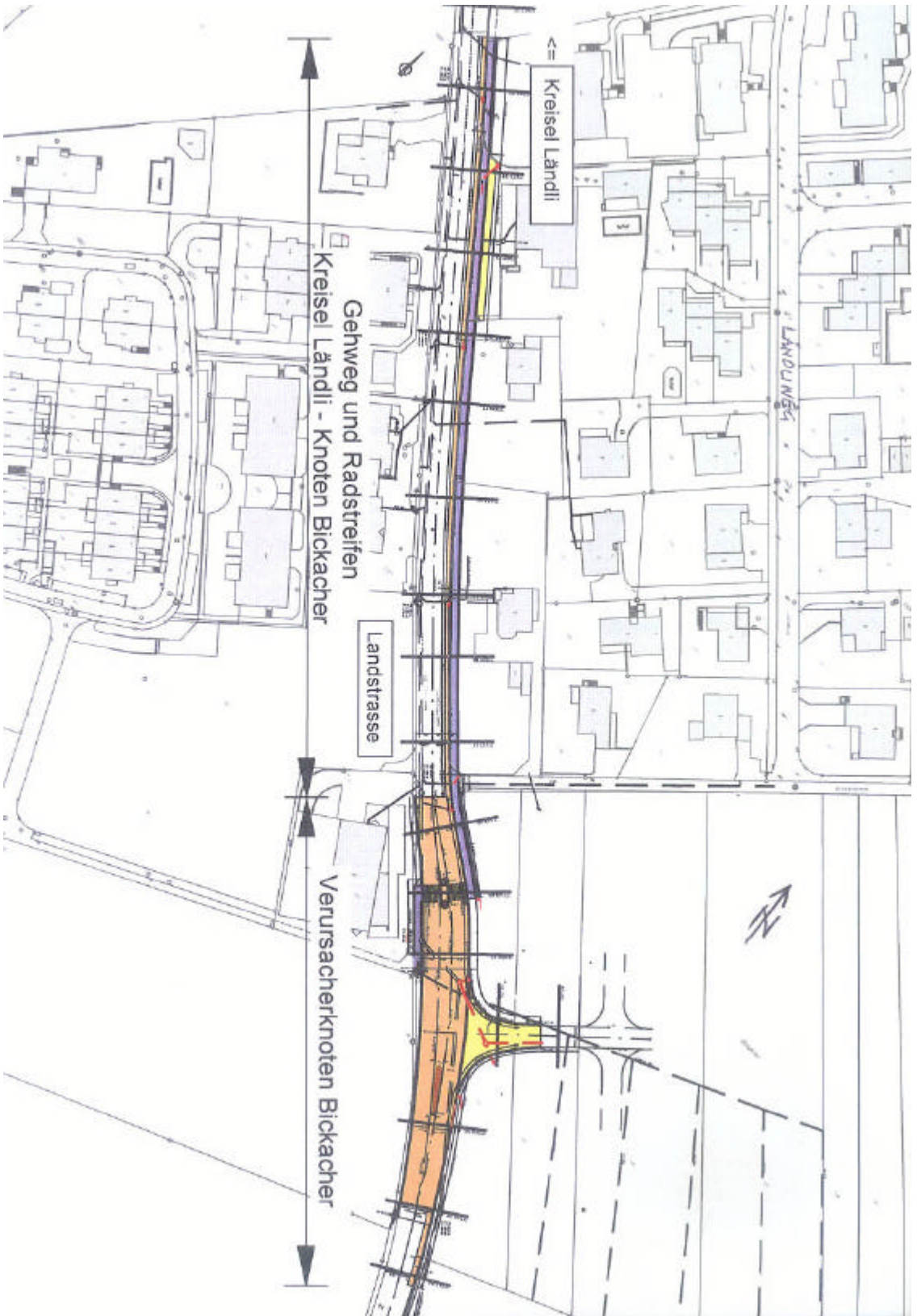
An die Kosten für die Sanierung des Deckbelages der bestehenden Fahrbahn und des Gehwegneubaus hat die Gemeinde im Rahmen des Kantonsstrassendekrets einen Beitrag von 60 % zu leisten. Somit ergeben sich folgende Kostenanteile:

Kostenteilung	Gesamt		Anteil Kanton		Anteil Gemeinde / Private	
	Fr.	%	Fr.	%	Fr.	
Verursacherknoten	480'000.00	0	0.00	100	480'000.00	
Kanalisation	50'000.00			100	50'000.00	
Sanierung Deckbelag	30'000.00	40	12'000.00	60	18'000.00	
Gehweg	70'000.00	40	28'000.00	60	42'000.00	
EW-Rohrblock	40'000.00	0	0.00	100	40'000.00	
Total	670'000.00		40'000.00		630'000.00	

Von den Kosten für den Verursacherknoten von Fr. 480'000.00 übernimmt die Gemeinde Fr. 288'000.00 (60 %). Zu Lasten der Grundeigentümer Landumlegung "Bickacher" verbleiben Fr. 192'000.00 (40 %). Der EW-Rohrblock und die Kanalisation werden den entsprechenden Werken belastet.

Antrag:

Für den Verursacherknoten "Bickacher" sei ein Verpflichtungskredit von brutto Fr. 670'000.00 zu genehmigen.



10. Gehweg und Radstreifen entlang Landstrasse, Abschnitt Kreisel "Ländli" bis Knoten "Bickacher"; Verpflichtungskredit

Vom Kreisel "Ländli" an in Richtung Oetwil an der Limmat fehlt entlang der Landstrasse der Fussgänger- und Radfahrschutz. Die tägliche Verkehrsbelastung beträgt in diesem Bereich ca. 7'500 Fahrzeuge. Mit der beabsichtigten Erschliessung des Baugebiets "Bickacher" soll nun der notwendige Schutz erstellt werden. Deshalb wurde parallel mit dem Projekt Verursacherknoten "Bickacher" (siehe Traktandum 9) das vorliegende Projekt erarbeitet. Es soll folgenden Anliegen gerecht werden:

- Ergänzung und Verbesserung der Fussgängerverbindungen
- Verbesserung der Situation für die Radfahrer
- Reduktion der Geschwindigkeit durch optische Einengung der Fahrbahnbreiten

Projekt und Ausführung

Das Projekt umfasst die Erstellung eines nordostseitigen Gehwegs entlang der Landstrasse auf einer Länge von 187,00 m und beidseitige Radstreifen vom Knoten "Ländli" bis zum "Bickacher".

Der Gehweg grenzt an die bestehende Landstrasse. Die Gehwegbreite beträgt 2,00 m. Auf der Strassenfläche werden nebst den 3,00 m breiten Fahrspuren beidseits Radstreifen von je 1,25 m Breite markiert. Dazu muss die Strasse punktuell auf die erforderlichen 8,50 m verbreitert werden. Der westliche Fahrbahnrand bleibt dabei unverändert.

Die bestehende Nivellette der Landstrasse sowie der angrenzenden Einmündungen wird soweit wie möglich beibehalten.

Kosten

Die Kosten, inkl. Landerwerb, Vermessung und Vermarktung, basieren gemäss Kostenvoranschlag auf den Preisen von 2004 und sind auf total Fr. 540'000.00 veranschlagt.

Die Gesamtkosten setzen sich wie folgt zusammen:

Strassen- und Gehwegbau innerorts	Fr.	245'000.00
Landerwerb, Vermarktung, Vermessung	Fr.	175'000.00
Nebenkosten (Bepflanzung, Verkehrsdienst, Signalisation, Markierung)	Fr.	13'000.00
Projekt, Bauleitung, Landschaftsarchitekt etc.	Fr.	82'000.00
Unvorhergesehenes und Verschiedenes	Fr.	25'000.00
EW-Rohrblock	Fr.	<u>80'000.00</u>
Gesamtkosten	Fr.	620'000.00
		=====

Kostenteilung

Da es sich um ein Bauvorhaben an einer Kantonsstrasse handelt, liegt die Baupflicht gemäss den gesetzlichen Bestimmungen beim Kanton.

Die gesamte Ausbaustrecke liegt vollständig im Innerortsbereich. Die Gemeinde hat im Rahmen des Kantonsstrassendekrets einen Beitrag von 60 % zu leisten. Es ergibt sich somit folgende Kostenteilung:

Kostenteilung	Gesamt 100 %	Anteil Kanton 40 %	Anteil Gemeinde 60 %
Gehweg, Radstreifen	Fr.	Fr. 216'000.00	Fr. 324'000.00
EW-Rohrblock	Fr.		Fr. 80'000.00
Total	Fr.	Fr. 216'000.00	Fr. 404'000.00

Das Anpassen allfälliger Werkleitungen wie Wasser, Gemeindekanalisationen, Elektrisch, Telefon usw. geht aufgrund der Reversbestimmungen des Baugesetzes zu Lasten der Werkeigentümer bzw. der Gemeinde. Dazu gehört auch das Zurückversetzen von Hydranten und das Heben von Schieberkappen und Schachtabdeckungen nach dem Belagseinbau. Die Strassenbeleuchtung bzw. deren Veränderungen gehen ebenfalls zu Lasten der Gemeinde (§ 99 BauG).

Antrag:

Für den Bau des Gehwegs und Radstreifens entlang der Landstrasse, Abschnitt Kreisel "Ländli" bis Knoten "Bickacher", sei ein Verpflichtungskredit von brutto Fr. 620'000.00 zu genehmigen.

11. Sanierung Entwässerung Industriestrasse; Verpflichtungskredit

Dieses Geschäft wurde am 11. Dezember 2001 bereits einmal der Einwohnergemeindeversammlung unterbreitet. Der beantragte Kredit wurde jedoch abgelehnt. Weil sich die Situation seither nicht verbessert hat, hat sich der Gemeinderat für eine nochmalige Traktandierung dieses Geschäfts entschieden.

Die bestehenden Sickerschächte funktionieren nicht mehr. Deshalb bleibt auf der Industriestrasse im Bereich der Huba Control AG bei Niederschlag das Wasser liegen. Dies ist für Fussgänger, Rad- und Autofahrer störend und auch gefährlich. Das Gebiet liegt in der Grundwasserschutzzone S III der Grundwasseranreicherung "Tägerhard". Gemeinde und Kanton haben verschiedene Lösungsmöglichkeiten geprüft. Aufgrund der Ergebnisse und aus finanziellen Abwägungen schlagen Gemeinderat und Werkkommission folgende Sanierung vor:

Der Strassenquerschnitt der Industriestrasse wird von der Tägerhardstrasse bis zum Tennisplatz der Huba Control AG auf eine Fahrbahnbreite von 6,00 m reduziert. Zwischen dem bestehenden Geh-/Radweg und der Fahrbahn kann dadurch - wie im vorderen Bereich Richtung Wettingen - ein Grünstreifen von 1,20 m Breite erstellt werden. Die heutige Fahrbahn hat auf ca. 140,00 m ein Dachgefälle. Durch die Änderung auf ein einseitiges Gefälle wird das gesamte Oberflächenwasser gegen den nördlichen Fahrbahnrand geführt. Durch die Reduktion der Fahrbahnbreite versickert das Oberflächenwasser auf der Kies- und der anschliessenden Humusfläche. Mit dieser Lösung kann auf die Sickerschächte verzichtet werden. Wegen des Quergefällswechsels muss der bestehende Geh-/Radweg an die Zu- und Wegfahrt des Parkplatzes der Huba Control AG angepasst werden. Gleichzeitig soll der Grünstreifen im Bereich der ehemaligen Zufahrt zur Kiesgrube "Neue Agir AG" ergänzt werden.

Die Aufwendungen werden gemäss Kostenvoranschlag von Juli 2001 wie folgt veranschlagt:

Baukosten	Fr. 110'290.00
Baunebenkosten	Fr. 30'600.00
Mehrwertsteuer 7,6 % und Rundungsbetrag	Fr. 10'710.00
Ergänzung Bereich Zufahrt Kiesgrube Neue Agir AG	<u>Fr. 10'000.00</u>
Gesamtkosten	Fr. 161'600.00
	=====

Antrag:

Für die Sanierung der Entwässerung Industriestrasse sei ein Verpflichtungskredit von Fr. 161'600.00 zu genehmigen.

Anhang

Allgemeine Rechte der Stimmbürger

Initiativrecht

Durch begründetes schriftliches Begehren kann ein Zehntel der Stimmberechtigten die Behandlung eines Gegenstandes in der Versammlung verlangen. Gleichzeitig kann die Einberufung einer ausserordentlichen Versammlung verlangt werden (§ 22 Abs. 2 Gemeindegesetz).

Anspruch auf rechtzeitiges Aufbieten

Spätestens 14 Tage vor der Gemeindeversammlung sind die Stimmberechtigten vom Gemeinderat durch Zustellung der Stimmrechtsausweise und der Traktandenliste mit den Anträgen und allfälligen Erläuterungen aufzubieten. Die Akten liegen in dieser Zeit öffentlich auf.

Antragsrecht

Jeder Stimmberechtigte hat das Recht, zu den in der Traktandenliste aufgeführten Sachgeschäften Anträge zur Geschäftsordnung und zur Sache zu stellen (§ 27 Abs. 1 Gemeindegesetz). Für das Aufstellen der Traktandenliste ist der Gemeinderat zuständig.

Anträge zur Geschäftsordnung sind sogenannten formelle Anträge (z. B. Rückweisungsantrag); Anträge zur Sache sind solche materieller Natur (z. B. Änderungs- bzw. Ergänzungsantrag).

Recht auf Durchführung einer geheimen Abstimmung

Ein Viertel der an der Versammlung anwesenden Stimmberechtigten kann eine geheime Abstimmung verlangen.

Vorschlagsrecht

Jeder Stimmberechtigte ist befugt, der Versammlung die Überweisung eines neuen Gegenstandes zum Bericht und Antrag vorzuschlagen. Stimmt die Versammlung einem solchen Überweisungsantrag zu, hat der Gemeinderat den betreffenden Gegenstand zu prüfen und auf die Traktandenliste der nächsten Versammlung zu setzen. Ist dies nicht möglich, hat er der Versammlung die Gründe darzulegen.

Anfragerecht

Jeder Stimmberechtigte kann zur Tätigkeit der Gemeindebehörden und der Gemeindeverwaltung Anfragen stellen. Diese sind sofort oder an der nächsten Versammlung zu

beantworten. Das Anfragerecht wird in der Regel unter dem Traktandum "Verschiedenes" ausgeübt.

Abschliessende Beschlussfassung

Die Gemeindeversammlung entscheidet über die zur Behandlung stehenden Sachgeschäfte abschliessend, wenn die beschliessende Mehrheit wenigstens einen Fünftel der Stimmberechtigten ausmacht.

Publikation der Versammlungsbeschlüsse

Alle Beschlüsse der Einwohnergemeindeversammlung sind ohne Verzug zu veröffentlichen. Die Veröffentlichung erfolgt in der Limmatwelle und im Amtsblatt des Kantons Aargau.

Fakultatives Referendum

Nicht abschliessend gefasste positive und negative Beschlüsse der Gemeindeversammlung sind der Urnenabstimmung zu unterstellen, wenn dies von einem Zehntel der Stimmberechtigten innert dreissig Tagen, gerechnet ab Veröffentlichung, schriftlich verlangt wird. Unterschriftenlisten können zusammen mit einem Merkblatt bei der Gemeindekanzlei bezogen werden. Vom fakultativen Referendum ausgeschlossen sind Beschlüsse über die Zusicherung des Gemeindebürgerrechts.

Urnenabstimmung / Referendumsabstimmung

Ist gegenüber einem Versammlungsbeschluss das Referendum zustande gekommen, so entscheidet die Gesamtheit der Stimmberechtigten an der Urne. Der Urnenabstimmung unterliegen in allen Fällen (obligatorisches Referendum) die Änderung der Gemeindeordnung, Beschlüsse über Änderungen im Bestand von Gemeinden und solche auf Einführung der Organisation mit Einwohnerrat.

Beschwerderecht

Gegen Beschlüsse der Einwohnergemeindeversammlung kann beim Departement des Innern des Kantons Aargau, Gemeindeabteilung, 5001 Aarau, Beschwerde geführt werden. Die Frist beträgt 20 Tage.